

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Verlängerung der Geltungsdauer

der Veränderungssperre für den Bereich des

Bebauungsplans Nr. 157 -Gewerbegebiet Am Wasserturm- Stadtteil Kempen

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen, dass zur Sicherung der Planung gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, die für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 157 – Gewerbegebiet Am Wasserturm – erlassene Veränderungssperre, bekannt gemacht am 12.03.2015, um ein Jahr verlängert wird.

Der Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Er erfasst die gewerblich genutzten Grundstücke nördlich und südlich der Straße Am Wasserturm auf der Ostseite des Industrierings-Ost im Stadtteil Kempen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre und entstehen dadurch Vermögensnachteile, so kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Kempen, den 19.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Rübo